

Az.: A 2 A 272/11
A 6 K 30055/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. November 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Oktober 2009 - A 6 K 30055/07 - geändert.

Ziffer I Nr. 1 Buchst. c und e und Nr. 5 des Bescheids des Beklagten vom 9. Januar 2007 werden aufgehoben. Ziffer I Nr. 2 des Bescheids wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer I Nr. 1 Buchst. c und e eine Frist bis zum 23. Februar 2007 gesetzt wird.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Passbeschaffungsanordnung der Landesdirektion Chemnitz, Zentrale Ausländerbehörde.
- 2 Der am 2. Januar 1969 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge reiste er am 24. September 1997 auf dem Luftweg über Frankfurt am Main in das Bundesgebiet ein.
- 3 Einen am 2. Oktober 1997 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 5. März 1998 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Die vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 23. Juli 1999 - A 1 K 30468/98 - ab. Die

vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 28. Februar 2001 - A 4 B 4353/99 - zugelassene Berufung wurde mit Beschluss des Senats vom 11. November 2002 - A 2 B 190/01 - verworfen.

- 4 Am 23. Dezember 2002 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, den das Bundesamt mit Bescheid vom 12. Mai 2004 ablehnte. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 30. August 2004 - A 14 K 30416/04 - ab; den Antrag auf Zulassung der Berufung verwarf der Senat mit Beschluss vom 10. Januar 2005 - A 2 B 958/04 -. Einen am 2. Oktober 2006 gestellten weiteren Folgeantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 24. November 2006 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 28. August 2009 - A 6 K 30242/06 - ab; den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Senat mit Beschluss vom 26. September 2011 - A 2 A 13/10 - ab.
- 5 Wegen eines fehlenden gültigen Reisedokuments wurde dem Kläger von der Landeshauptstadt Dresden nach § 55 Abs. 2 AuslG zunächst eine bis zum 8. Mai 2003 gültige Duldung erteilt, die in der Folge fortlaufend verlängert wurde.
- 6 Mit Schreiben vom 13. Juli 2006 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass er vollziehbar ausreisepflichtig sei. Der Kläger wurde aufgefordert, sich über den Besitz gültiger, auf seine Person lautender Rückreisepapiere zu erklären und diese gegebenenfalls abzugeben; sollte er nicht über einen gültigen Pass verfügen, werde er durch Verwaltungsakt unter Fristsetzung und Androhung von Zwangsmitteln aufgefordert, entsprechende Schritte zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes durchzuführen. Daraufhin erklärte der Kläger unter dem 3. August 2006, nicht im Besitz eines gültigen auf ihn lautenden Passes zu sein.
- 7 Mit Bescheid vom 9. Januar 2007 verpflichtete der Beklagte den Kläger unter Fristsetzung (Ziffer I Nr. 2 und 3), die Botschaft seines Herkunftsstaates persönlich während der dortigen Dienstzeiten aufzusuchen (Ziffer I Nr. 1 Buchst. a), dort die Ausstellung eines auf seine Person lautenden gültigen Passes zu beantragen (Ziffer I Nr. 1 Buchst. b), die beigefügte vorbereitete Bescheinigung über seinen Besuch in der Vertretung und darüber, ob eine Antragstellung für einen für seine Person lautenden Pass erfolgt sei sowie eine freiwillige Heimreiseabsicht geäußert wurde, durch einen

Vertretungsmitarbeiter unterschreiben und mit einem Stempelabdruck der Vertretung versehen zu lassen (Ziffer I Nr. 1 Buchst. c), sowie den ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt ausgestellten, auf seine Person lautenden gültigen Pass und die vollständig ausgefüllte Bescheinigung über seinen Besuch in der Vertretung beim Regierungspräsidium Chemnitz, Zentrale Ausländerbehörde, oder bei der für ihn zuständigen unteren Ausländerbehörde im Original abzugeben (Ziffer I Nr. 1 Buchst. d und e). Zugleich wurden dem Kläger für den Fall, dass er seinen Verpflichtungen zur Abgabe des Passes und der Bescheinigung nicht nachkommt, Zwangsgelder in Höhe von 500,00 € bzw. 250,00 € angedroht (Ziffer I Nr. 4 und 5). Ferner ordnete der Beklagte an, dass, soweit Pflichten bezogen auf einen Pass auferlegt wurden, diese auch als erfüllt gelten, wenn anstelle des Passes ein Passersatz beantragt bzw. vorgelegt wird (Ziffer I Nr. 6). § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 6 AsylVfG verpflichtete den Kläger im Rahmen des Asylverfahrens, zu welchem die Aufenthaltsbeendigung nach Ablehnung des Asylantrags zähle, bei der Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Gleichzeitig sei er nach § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 4 AsylVfG zur Vorlage eines derart erwirkten Passes an die zuständigen Behörden verpflichtet. Diese gesetzlichen Mitwirkungspflichten könnten durch Erlass eines Verwaltungsakts konkretisiert und durchgesetzt werden, dessen Erlass im Ermessen der Behörde stehe. Dieses sei vorliegend in Richtung auf den Erlass eines Verwaltungsakts auszuüben, weil eine Absicherung der Rückführung des Klägers nur durch Beschaffung und Verwahrung eines auf ihn lautenden Passersatzes oder Passes erreicht werden könne. Ohne Mitwirkung des Klägers in Form eines Aufsuchens der Vertretung seines Heimatlands sei dieses nicht bereit, die für eine Rückführung notwendigen Papiere auszustellen. Die Anordnung der Vorsprache bei der Heimatvertretung und Ablieferung der Dokumente sei verhältnismäßig, weil sie den Kläger zur Erfüllung ihm bereits von Gesetzes wegen auferlegter Verpflichtungen zwingt und keine besondere Belastung darstelle. Die Androhung der Zwangsmittel sei nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen erfolgt. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung habe es wegen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs nach § 75 AsylVfG und § 11 SächsVwVG nicht bedurft. Gegen den ihm am 25. Januar 2007 ausgehändigten Bescheid, der keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, erhob der Kläger am 23. Februar 2007 Widerspruch, über den bislang nicht entschieden ist.

- 8 Am 8. März 2007 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz und beantragte zugleich, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Nach Verweisung an das Verwaltungsgericht Dresden ordnete dieses mit Beschluss vom 20. November 2008 - A 6 K 30054/07 - die aufschiebende Wirkung der Klage an. Mit Urteil vom 23. Oktober 2009 - A 6 K 30055/07 - wies es die Klage ab. Rechtsgrundlage des Bescheids des Beklagten sei § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG. Die Berechtigung der Behörde, die Verpflichtungen nach § 15 AsylVfG mittels eines Verwaltungsakts zu konkretisieren, werde zwar nicht ausdrücklich benannt, folge unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks aber aus der Natur der Sache, weil ein abgelehnter Asylbewerber andernfalls die Beendigung seines Aufenthalts vereiteln könne, indem er sich weigere, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die dem Kläger vom Beklagten auferlegten Verpflichtungen seien diesem zumutbar. Dies gelte für die Beantragung eines Passersatzpapiers wie auch für die hierfür erforderliche „Freiwilligkeitserklärung“. Die Abgabe dieser Erklärung stelle eine Obliegenheit dar, die sich bereits aus der Ausreisepflicht ergebe und für deren Verbindlichkeit es unerheblich sei, ob der Ausländer sie akzeptiere oder nicht. Der Unwille des Ausländers, derartige Handlungen vorzunehmen, lasse diese nicht von vornherein als unzumutbar erscheinen. Der Ausländer werde auch nicht unzulässigerweise angehalten, mit der Freiwilligkeitserklärung eine seiner inneren Überzeugung entgegenstehende unrichtige Erklärung abzugeben. Die Erklärung, freiwillig in den Iran zurückkehren zu wollen, erschöpfe sich in der Bekundung der Bereitschaft, der bestehenden Ausreisepflicht ohne staatlichen Zwang Folge leisten zu wollen; diese Bereitschaft könne und müsse vom Kläger erwartet werden. Die angedrohte Zwangsgeldfestsetzung sei nicht zu beanstanden.
- 9 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 15. April 2011 - A 2 A 14/10 - die Berufung zugelassen. Zur Begründung seiner Berufung bezieht sich der Kläger auf seine Darlegungen im Berufungszulassungsantrag, die darin zitierte Rechtsprechung und die Ausführungen im Zulassungsbeschluss.
- 10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Oktober 2009 - A 6 K 30055/07 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 9. Januar 2007 aufzuheben.

11

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden in den Verfahren - A 6 K 30054/07 und A 6 K 30055/07 - und die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens sowie die Akten im Asylverfahren des Klägers - die Behördenakten des Bundesamts, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden im Verfahren - A 6 K 30242/06 - und des Senats im Zulassungsverfahren - A 2 A 13/10 - verwiesen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Berufung des Klägers hat teilweise Erfolg.

15

Die im Bescheid des Beklagten vom 9. Januar 2007 gegenüber dem Kläger getroffenen Anordnungen zum persönlichen Aufsuchen der Botschaft seines Herkunftsstaates, zur Beantragung eines auf seinen Namen lautenden Passes oder Passersatzes und zur Abgabe des ausgestellten Passes oder Passersatzes bei der Zentralen Ausländerbehörde der Landesdirektion Chemnitz oder der unteren Ausländerbehörde einschließlich der zu ihrer Erfüllung gesetzten Fristen und der Zwangsgeldandrohung sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit ist seine Berufung daher zurückzuweisen.

16

Hingegen ist der Bescheid vom 9. Januar 2007 rechtswidrig, soweit der Kläger verpflichtet wird, eine Bescheinigung über den Besuch in der iranischen Botschaft, die Beantragung eines Passes oder Passersatzes und die geäußerte freiwillige

Heimreiseabsicht von einem Botschaftsmitarbeiter unterschreiben zu lassen und die Bescheinigung beim Beklagten oder der zuständigen Ausländerbehörde bis zum 23. Februar 2007 abzugeben, und ihm zur Durchsetzung der Abgabepflicht ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht wird. In diesem Umfang ist der Bescheid des Beklagten aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend zu ändern.

- 17 1. Der Beklagte stützt seinen Bescheid auf § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG. Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Satz 1 eine persönliche Mitwirkungspflicht des Ausländers bei der Aufklärung des Sachverhalts und in Absatz 2 im einzelnen bezeichnete besondere Mitwirkungspflichten. Bei der vorliegenden vom Kläger hiergegen erhobenen Anfechtungsklage handelt es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz i. S. v. § 78 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Entscheidend hierfür ist, ob die angefochtene oder begehrte Maßnahme oder Entscheidung ihre rechtliche Grundlage im Asylverfahrensgesetz hat. Geht es um die Anfechtung eines gegenüber einem Ausländer ergangenen belastenden Verwaltungsakts, kommt es darauf an, auf welche Rechtsvorschrift die Behörde ihre Maßnahme tatsächlich gestützt hat. Ist dies - wie hier - eine solche nach dem Asylverfahrensgesetz, liegt auch eine Streitigkeit nach diesem Gesetz vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 1992, NVwZ 1993, 276, 277; Urt. v. 25. September 1997, NVwZ 1998, 299, 300; SächsOVG, Beschl. v. 9. Juli 2009 - A 1 D 92/09 -, juris; HessVGH, Urt. v. 5. März 2004, InfAuslR 2004, 259; a. A. OVG LSA, Beschl. v. 12. Mai 2011 - 2 M 23/11 -, juris).
- 18 2. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG ist der Ausländer verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und den Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Die Vorschrift ermächtigt die zuständige Behörde zum Erlass dahingehender Verwaltungsakte, mit denen die Mitwirkungspflichten im Einzelfall konkretisiert und durchgesetzt werden können (vgl. VGH BW, Urt. v. 27. Dezember 2000, VBIBW 2001, 329, 330; Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band 2, § 15 Rn. 15). Sie gilt grundsätzlich für bestandskräftig abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber wie den Kläger, deren

Aufenthalt nicht anderweitig legalisiert oder beendet ist (vgl. § 15 Abs. 5 AsylVfG). Zuständig für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsAAZuVO die Zentrale Ausländerbehörde bei der Landesdirektion Chemnitz. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere auch die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente sowie deren Überlassung an die zuständige Behörde.

- 19 a) Gemessen daran ist die Aufforderung an den Kläger, der keine gültigen Reisedokumente besitzt, die Botschaft seines Herkunftsstaates persönlich aufzusuchen, dort die Ausstellung eines auf ihn lautenden gültigen Passes oder Passersatzes zu beantragen und den Pass oder Passersatz bei der zuständigen Behörde abzugeben, rechtmäßig.
- 20 Soweit dem Kläger aufgegeben wird, die Botschaft „seines Herkunftsstaates“ aufzusuchen, ist die Anordnung hinreichend bestimmt. Der Kläger ist seinen eigenen Einlassungen in den von ihm geführten Asylverfahren zufolge iranischer Staatsangehöriger. Davon geht nach den Gründen seines Bescheids vom 9. Januar 2007 auch der Beklagte aus. Insofern ist ohne weiteres erkennbar, dass der Kläger bei der iranischen Botschaft vorsprechen soll, um dort einen auf seinen Namen lautenden Pass oder Passersatz zu beantragen; dagegen wendet sich auch der Kläger nicht.
- 21 Das persönliche Aufsuchen der iranischen Botschaft, die Beantragung eines Passes oder Passersatzes sowie die Äußerung einer freiwilligen Heimreiseabsicht sind dem Kläger zumutbar. Grundsätzlich sind dem Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sämtliche Handlungen zumutbar, die zur Beschaffung eines zur Ausreise oder zur Abschiebung notwendigen Dokuments erforderlich sind und nur vom Ausländer persönlich vorgenommen werden können. Die Mitwirkungspflicht geht inhaltlich typischerweise dahin, dass der Ausländer die entsprechenden Antragsformulare auszufüllen und zu unterschreiben sowie zur Antragstellung und/oder Aushändigung die von den Heimatbehörden geforderten Vorsprachen auf den konsularischen Vertretungen zu machen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juni 2006, Buchholz 402.242 § 25 AufenthG Nr. 4; OVG NW, Urt. v. 18. Juni 2008, InfAuslR 2009, 106, 107).

- 22 So liegt es hier: Nach der Erkenntnislage (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2011, S. 50) werden deutsche Reiseausweise oder EU-Heimreisepapiere von den iranischen Behörden nicht anerkannt. Diese bestehen darauf, dass ein Heimreisedokument von der zuständigen iranischen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Die Auslandsvertretungen wiederum haben Anweisung, jedem Iraner, der bei ihnen vorspricht und freiwillig die Ausstellung eines Reisepasses beantragt, einen solchen auszustellen. Dies gilt auch für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben. Die iranischen Auslandsvertretungen in Deutschland stellen Heimreisedokumente grundsätzlich nur dann aus, wenn die betreffende Person persönlich vorgesprochen und dabei zu erkennen gegeben hat, dass sie freiwillig in den Iran zurückkehrt. Dass die iranische Vertretung darüber hinaus einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Passantragstellers in Deutschland verlangt (so OVG NW a. a. O., 107), lässt sich dem Lagebericht nicht entnehmen. Unter diesen Umständen vermag der Senat nicht zu erkennen, dass im Falle des Klägers generell oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls von vornherein ausgeschlossen wäre, dass ihm auf einen entsprechenden Antrag hin ein iranischer Nationalpass ausgestellt wird. Ist ein solcher Antrag aber nicht offensichtlich aussichtslos, kann der Beklagte ihn vom Kläger verlangen.
- 23 Unabhängig davon ist der Kläger, sollte es ihm gleichwohl nicht gelingen, einen Reisepass zu erhalten, jedenfalls gehalten, an der Ausstellung eines Passersatzes mitzuwirken. Zwar hat der Beklagte vom Kläger in dem angefochtenen Bescheid ausdrücklich die Beantragung eines Passes verlangt, zugleich aber darauf hingewiesen (Ziffer I Nr. 6), dass die in Bezug auf einen Pass auferlegten Pflichten auch als erfüllt gelten, wenn anstelle des Passes ein Passersatz beantragt und vorgelegt wird. Ein solcher Antrag ist dem Kläger insbesondere mit Blick darauf zumutbar, dass von ihm nicht nur verlangt wird, ein Antragsformular zu unterschreiben, in dem um die Ausstellung von Heimreisedokumenten - Pass oder Passersatz - gebeten wird, sondern auch die Erklärung, dass er „freiwillig in die Islamische Republik Iran zurückkehren möchte“. Der Kläger ist vielmehr verpflichtet, der Aufforderung des Beklagten nachzukommen und die „Freiwilligkeitserklärung“ abzugeben und gegebenenfalls auf dem von der iranischen Auslandsvertretung vorgesehenen Antragsformular zu unterschreiben. Dies ergibt sich daraus, dass der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die gesetzliche Pflicht zur Ausreise bedeutet, dass er freiwillig ausreist oder sich

zwangsweise abschieben lässt. Das Aufenthaltsrecht erlegt dem Ausländer in erster Linie auf, seiner Ausreisepflicht freiwillig und unverzüglich nachzukommen (vgl. § 50 Abs. 2 AufenthG). Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist daher aufenthaltsrechtlich gehalten, das Land freiwillig zu verlassen, seiner gesetzlichen Ausreisepflicht mithin von sich aus nachzukommen. Dies schließt die Obliegenheit ein, sich auf die Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden sowie diese Bereitschaft auch zu bekunden und eine „Freiwilligkeitserklärung“ in der hier gegebenen Form abzugeben. Ein entgegenstehender innerer Wille des Ausländers ist aufenthaltsrechtlich regelmäßig unbeachtlich. Die Abgabe der „Freiwilligkeitserklärung“, die hier inhaltlich darauf gerichtet ist, der gesetzlichen Ausreisepflicht von sich nachkommen zu wollen, stellt sich, anders als der Kläger meint, auch nicht als unwahre Bekundung bzw. als „Lüge“ dar. Vielmehr wird die Freiwilligkeit in dem Sinne erklärt, er, der Kläger sei vollziehbar ausreisepflichtig und wolle, um nicht zwangsweise abgeschoben zu werden, seiner Ausreisepflicht von sich aus nachkommen. Eine derartige Erklärung ist nicht unwahr. Die Abgabe der „Freiwilligkeitserklärung“ ist dem Kläger daher zuzumuten (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. November 2009, BVerwGE 135, 219, 222ff.; OVG NW, Urt. v. 18. Juni 2008 a. a. O.).

- 24 Die Anordnung zur Abgabe eines dem Kläger von der iranischen Botschaft ausgestellten Passes oder Passersatzes ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG.
- 25 b) Soweit der Beklagte den Kläger in dem angefochtenen Bescheid darüber hinaus verpflichtet hat, eine Bescheinigung über den Besuch in der iranischen Botschaft, die Beantragung eines Heimreisedokuments und die geäußerte freiwillige Heimreiseabsicht von einem Botschaftsmitarbeiter unterschreiben zu lassen und die Bescheinigung beim Beklagten oder der zuständigen Ausländerbehörde bis zum 23. Februar 2007 abzugeben, und ihm zur Durchsetzung der Abgabepflicht ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht wird, fehlt hierfür eine gesetzliche Grundlage.
- 26 § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG enthält eine sachlich grundsätzlich nicht eingeschränkte Pflicht des Ausländers, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,

um die Ausstellung und Aushändigung bzw. Übersendung eines gültigen Passes oder Passersatzes zu erreichen. Gegenstand der Vorschrift ist keine abstrakte allgemeine Beschaffungspflicht sondern die einzelne zu konkretisierende Mitwirkungshandlung, die erforderlich ist, um die Ausstellung eines Heimreisedokuments herbeizuführen. Hierfür gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Grenzen der Möglichkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (vgl. Funke-Kaiser a. a. O., § 15 Rn. 34).

27

Der Beklagte verlangt vom Kläger, wie vorstehend (zu 2. a) ausgeführt, zu Recht, dass dieser die iranische Botschaft persönlich aufsucht, dort ein Heimreisedokument beantragt und die erforderliche „Freiwilligkeitserklärung“ abgibt und das ihm ausgestellte Dokument der zuständigen Behörde aushändigt. Mit diesen Maßnahmen ist dem öffentlichen Interesse daran, dass der vollziehbar ausreisepflichtige Kläger einen Pass oder Passersatz erhält, damit er freiwillig ausreisen oder zwangsweise abgeschoben werden kann, ausreichend gedient. Dass und inwiefern die Ausstellung einer Bescheinigung über die Vorsprache und die Antragstellung durch einen Botschaftsmitarbeiter und ihre Abgabe bei der zuständigen Behörde diesem Zweck ebenfalls förderlich sein könnte, ist nicht erkennbar. Daran ändert die vom Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerte Auffassung nichts, dass die Bescheinigung nicht nur der Behörde, sondern auch dem Kläger selbst den Nachweis darüber erleichtere, dass er den Anordnungen des Beklagten zur Beschaffung eines Heimreisedokuments nachgekommen ist. Soweit der Beklagte mit dieser Begründung der Sache nach geltend machen will, die Bescheinigung stelle sich als zulässiger „Annex“ zu den in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG normierten Mitwirkungspflichten dar, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Diese sind auf die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes und dessen Aushändigung an die zuständige Behörde gerichtet. Ihre Konkretisierung durch entsprechende behördliche Anordnungen muss sich daher an diesem Ziel ausrichten. Die vom Beklagten verlangte Bescheinigung trägt hierzu nichts bei und erweist sich deshalb als unverhältnismäßig.

28

Zur Klarstellung hat der Senat neben den die Ausstellung und Abgabe der Bescheinigung betreffenden Anordnungen (Ziffer I Nr. 1 Buchst. c und e) auch die

hierauf bezogene Fristsetzung (Ziffer I Nr. 2) und die Zwangsgeldandrohung (Ziffer I Nr. 5) aufgehoben.

29 3. Die Androhung des Zwangsgelds im Übrigen (Ziffer I Nr. 4) beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 20 SächsVwVG. Rechtliche Bedenken, insbesondere gegen die Höhe des Zwangsgelds von 500,00 €, bestehen nicht und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht.

30 Die Kostenentscheidung des gem. § 87b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

31 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in

Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht